

DRUCKSACHENNR.		BLATT
572	77	3

## 2. Begründung

Zum Bebauungsplan Schwerte Nr. 117 "Am Hohlweg" nach § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) zum Planentwurf vom 12. August 1977

### 1. Allgemeines:

Von einigen interessierten Taubenzüchtern, die über keinen eigenen Grundbesitz verfügen, wurde der Wunsch vorgetragen, an verschiedenen Stellen im Außenbereich Taubenschläge errichten zu können.

Da diese im Außenbereich (§ 35 BBauG) nicht und in den übrigen Gebieten nur eingeschränkt zulässig sind, soll auf einer geeigneten Fläche die Möglichkeit zur Errichtung solcher Taubenschläge geschaffen werden.

Nach § 9 Abs. 1, Satz 19 des Bundesbaugesetzes in der novellierten Fassung ist die Möglichkeit gegeben, Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung auszuweisen.

Die zur Ausweisung vorgesehene Fläche ist nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Westhofen dem landwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen. Aus einer solchen Darstellung im Flächennutzungsplan ist die Fläche deshalb zu entwickeln, weil sie sonst aus keiner nach § 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bzw. der Planzeichenverordnung vorgesehenen Darstellung entwickelt werden kann.

Eine Nutzung durch die Landwirtschaft ist nicht möglich, da die Fläche eine ehemalige Kippe ist. Der Abstand des Gebietes zur nächsten Wohnbebauung ist ausreichend. Eine Beeinträchtigung der Landschaft ist durch die Lage und die örtliche Gegebenheit ausgeschlossen. Vielmehr gilt die Nutzbarmachung dieses ehemaligen Steinbruches der Verbesserung des z. Z. an dieser Stelle vorhandenen Landschaftsbildes.

Die vorgesehenen 17 Schläge sollen nach einer privaten Gestaltungssatzung in möglichst einheitlicher Form errichtet werden, um ein harmonisches Einfügen in die Landschaft zu gewährleisten. Die größtmöglichen Ausmaße sind durch Festsetzung im Bebauungsplan geregelt. Ebenso ist die Stellung der Gebäude auf dem Grundstück geregelt.

### 2. Erschließung und Kosten:

Die öffentliche Erschließung des Grundstücks erfolgt über den vorhandenen "Hohlweg". Das Gebiet wird durch einen privat anzulegenden Weg, der an den "Hohlweg" angebunden wird, erschlossen. Die erforderlichen Stellplätze sind im Bebauungsplan vorgesehen.

Kosten entstehen der Stadt nicht.

### 3. Bodenordnung:

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich. Der Eigentümer ist mit der Ausweisung des Gebietes in der vorliegenden Form einverstanden. Er wird das Grundstück entsprechend den nachrichtlichen Darstellungen des Bebauungsplanes aufteilen und verpachten.

Die einzelnen, für den Taubenschlag erforderlichen Flächen werden vom Grundstückseigentümer angepachtet.

Schwerte, den 07.11.1977

*Prutz*  
Prutz  
Techn. Beigeordneter



~~Diese Begründung hat nach § 2 a (6) BBauG vom 10. August 1976 in der Zeit vom 11.10.1977 bis 11.11.1977 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die erste Begründung wurde bedingt durch die Neufassung der Baunutzungsverordnung im ersten Absatz geändert.~~

Schwerte, den 14.11.1977

*Stein*  
Stein  
Stadtarchitekt



Diese Begründung hat in der Ratsversammlung am 24.11.1977 vorgelegen.

*Eckmann*  
Bürgermeister

